

Das Recht auf ein Konto und der Zugang zu Bankdienstleistungen in Frankreich

Anhörung im Bundestag – Berlin, 29. November 2006

In Frankreich ist der Versorgungsgrad mit Guthabenkonten in der Bevölkerung sehr hoch. Der Europäischen Kommission zufolge verfügen rund 98 % der Franzosen über ein Bankkonto.

Diese ansehnliche Zahl ist auf die Anstrengungen zurückzuführen, die der Staat und die Banken – sei es angestoßen durch Gesetz oder durch freiwillige Verpflichtungen – insbesondere seit dem Jahr 2004 im Rahmen des beratenden Ausschusses für den Finanzsektor (CCSF) unternommen haben. Dieser Ausschuss bringt Behörden, Fachleute, Unternehmen und Händler sowie Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände zusammen, um über die Beziehungen zwischen dem Finanzsektor (Banken, Versicherungen) und seinen Kunden zu verhandeln.

1 – Das französische Bankengesetz kennt seit 1984 das „Recht auf ein Konto“, das jeder Person die Möglichkeit der Kontoeröffnung garantiert. Dieses Instrument wurde permanent verbessert.

Das Gesetz garantiert im Rahmen von Artikel L. 312-1 des Gesetzbuchs für das Geld- und Finanzwesen jeder natürlichen oder juristischen, in Frankreich ansässigen Person ohne Guthabenkonto das Recht auf Eröffnung eines solchen Kontos bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl.

Vor der Eröffnung dieses Kontos wird dem Kreditinstitut durch Vorlage einer ehrenwörtlichen Erklärung die Kontolosigkeit des Antragstellers bestätigt. Lehnt die Bank die Einrichtung eines Kontos ab, kann der Antragsteller die Banque de France anrufen, damit diese ihm entweder ein Kreditinstitut oder den Finanzdienstleister von La Poste zuweist.

Konkret kann sich eine Person, die ihr Kontoeröffnungsrecht durchsetzen möchte, mit dem Ablehnungsbescheid, einer ehrenwörtlichen Erklärung ihrer Kontolosigkeit, sowie mit Ansässigkeits- und Identitätsnachweisen an eine Außenstelle der Banque de France wenden.

Sind nach Ansicht der Banque de France alle Voraussetzungen für eine Intervention gegeben, weist sie ein Institut zu, das mit der Kontoeröffnung beauftragt wird. Hierbei berücksichtigt sie folgende Kriterien:

- die Wünsche des Antragstellers bezüglich des Standorts des Instituts
- die örtlichen Marktanteile der verschiedenen Institute

Die Zuweisung wird dem Institut und dem Antragsteller in der auf das Ersuchen folgenden Woche schriftlich mitgeteilt.

In dieser Weise zugewiesene Institute können ihre mit der Kontoeinrichtung verknüpften Dienstleistungen nach den per Verordnung festgesetzten Bestimmungen einschränken. **Gemäß der in Anwendung von Artikel L.312-1 vera bschiedeten Verordnung Nr. 2001-45 vom 17. Januar 2001 sind folgende Grunddienstleistungen der Banken für Personen, die über diese Regelung ein Konto erhalten, grundsätzlich gebührenfrei:**

- Kontoeröffnung, -führung und -schließung
- ein Adresswechsel pro Jahr
- Ausstellung von Bankkundenausweisen auf Antrag
- Einzugsermächtigungen
- monatliche Zusendung von Kontoauszügen
- Kassentransaktionen
- Einlösung von Schecks und Überweisungen
- Bareinzahlung und -abhebung am Schalter des kontoführenden Instituts
- Zahlung im Lastschriftverfahren, durch Sonderermächtigung für den Einzelfall oder durch Banküberweisung
- Fernabfrage des Kontostands
- **eine Zahlungskarte mit systematischer Autorisierung, sofern das Institut diese bereitstellen kann, oder, andernfalls, eine Geldausgabekarte, die wöchentliche Abhebungen an Geldautomaten des Kreditinstituts ermöglicht**
- zwei Bankscheckformulare pro Monat oder äquivalente Zahlungsmittel mit gleichem Leistungsumfang

Laut Gesetz muss das von der Banque de France zugewiesene Institut, wenn es das nach obigem Verfahren eröffnete Konto schließen möchte, die Banque de France und den Kontoinhaber unter Angabe der Gründe schriftlich von seiner Absicht unterrichten. Der Kontoinhaber ist 45 Tage im Voraus von der Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Dieses Verfahren, das in der Theorie sehr wirksam ist, weil es jedem die Möglichkeit der Eröffnung eines Kontos einräumt und weil es die Banken dank der Gebührenfreiheit der Grunddienstleistungen davon abhält, die Kontoeröffnung zu verweigern, war allerdings recht unbekannt. Ihm musste folglich zu größerer Bekanntheit verholfen werden.

2. Verpflichtungen des CCSF vom 9. November 2004

Alle Mitglieder des beratenden Ausschusses für den Finanzsektor (CCSF) haben sich verpflichtet, verstärkt über das Verfahren zur Durchsetzung des Rechts auf ein Konto aufzuklären.

Die Banken haben zugesagt, Antragstellern, deren Kontoeröffnungsersuchen abgelehnt wird, kostenlos einen Ablehnungsbescheid mit Informationen zum weiteren Vorgehen auszuhändigen.

Der französische Bankenverband (FBF) hat einen Mini-Ratgeber über das Recht auf ein Konto mit einer Auflage von einer Million Exemplaren drucken lassen. Dieser Ratgeber kann auch auf der Internetseite des Verbands abgerufen werden. Am 24. April 2005 hat der FBF eine Informationskampagne in der Tagespresse und im Magazin Enfin gestartet und zwischen dem 18. und dem 29. April haben rund tausend lokale Radiostationen im Inland Info-Sendungen ausgestrahlt.

Der FBF hat beim Ifop eine Studie in Auftrag gegeben, um die Wirkung der Informationskampagne zu ermitteln. Es zeigt sich, dass die von Kontolosigkeit bedrohten Bevölkerungsgruppen nach der Informationskampagne wesentlich besser über ihr Recht auf ein Konto informiert sind. Von den Personen mit finanziellen Schwierigkeiten, bei denen Zwischenfälle den Kontoverlust bereits ankündigen, wussten 53 % von ihrem Recht auf ein Konto, was einem Zuwachs von 30 Prozentpunkten infolge der Kampagne entspricht.

Auch das MINEFI hat eine große Informationskampagne lanciert und ein Faltblatt „**un compte bancaire ou postal j'y ai droit**“ [etwa: „Ein Bank- oder Postgirokonto – das ist mein Recht“] mit einer Auflage von 750 000 Exemplaren herausgebracht und an über 600 Kontaktstellen verteilt, die

häufig von Personen aufgesucht werden, die vom Ausschluss von banküblichen Dienstleistungen bedroht sind (Rathäuser, Assédic-Unédic (Arbeitslosengeldkasse), CAF (Familienkassen) und DDASS (Regionaldirektionen für Gesundheit und Soziales), Wohlfahrtsverbände). Dieses Faltblatt präsentiert in einfachen Worten und mit Illustrationen die zur Durchsetzung des Rechts auf Kontoeröffnung erforderlichen Schritte. Plakate mit identischer grafischer Gestaltung weisen auf das Faltblatt hin und am Tag des Denkmals wurde in der Eingangshalle des Ministeriums eine Informationstafel zum Recht auf ein Konto aufgestellt. Die Informationsstelle des MINEFI, die den Verteilern des Faltblatts einen Auswertungsfragebogen übermittelt hat, hat ein hohes Maß an Zufriedenheit festgestellt.

3 – Verpflichtungen im Rahmen des CCSF im Januar 2006

Die Verbände, die mit den Zielgruppen des Rechts auf ein Konto in Kontakt stehen, haben unterstrichen, dass das Verfahren die potenziell Anspruchsberechtigten abschrecken könnte (räumliche Entfernung zur Banque de France, Komplexität oder Unkenntnis des Verfahrens usw.). Zudem verfügten nicht alle derzeitigen Nutzer der Grunddienstleistungen der Banken über eine Zahlungskarte mit systematischer Autorisierung, weil einige Banken nicht diese Karte, sondern nur eine Geldausgabekarte anboten.

Neben der Problematik des Kontozugangs stellt sich daher die Frage nach dem Zugang zu Zahlungsmitteln. Ohne ein Scheckheft oder ein anderes angemessenes Zahlungsmittel kann sich der alltägliche Zahlungsverkehr als schwierig erweisen. Ein erster Schritt war die Aufnahme einer Reihe kostengünstiger alternativer Zahlungsverfahren in das Angebot der Banken, mit denen konkret auf die Bedürfnisse von Kunden ohne Scheckheft reagiert wurde. Dennoch hat eine bei den Banken durchgeführte Untersuchung zur Ermittlung der Versorgung von Personen ohne Scheckheft ergeben, dass diese Initiativen neuer Impulse bedürfen, um alle betroffenen Kunden zu erreichen.

Letztlich ist eine bessere Versorgung mit modernen Zahlungsmitteln von Personen ohne Scheckheft nur dann sinnvoll, wenn die betroffenen Personen diese Zahlungsmittel für ihre alltäglichen Finanzgeschäfte nutzen können. Denn obwohl sie im Einzelhandel oder bei den Versorgungsbetrieben bereits generell akzeptiert werden, ist dies bei den örtlichen Verwaltungen, auf die sich jedoch ein großer Teil des Zahlungsbedarfs der betroffenen Personen konzentriert (Schulkantine, städtische Kindergärten usw.), noch nicht der Fall. Zwei Departements (Sarthe und Seine-Saint

Denis) wurden ausgewählt, um eine Methodik zur Förderung der Akzeptanz von Zahlungsmitteln festzulegen.

Auf der Sitzung des CCSF vom 30. Januar 2006 haben Thierry Breton, Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie, und Catherine Vautrin, Ministerin für sozialen Zusammenhalt und Gleichstellung, einen Aktionsplan zur Förderung des Zugangs aller zu den Dienstleistungen der Banken verabschiedet, der sich auf die Erfüllung zweier wesentlicher Zusagen stützt:

Die erste Zusage garantiert ein „für alle geltendes Recht auf ein Konto“

Seit dem 28. April 2006 ist das Verfahren für den Zugang zu einem Bankkonto einfacher geworden. Es kann künftig an einem Werktag an einem einzelnen Bankschalter eingeleitet werden.

Jeder Kunde, dessen Kontoeröffnungsersuchen von einer Bankfiliale abgelehnt wird, kann zur Durchsetzung seines Rechts auf ein Konto von dieser Filiale verlangen, das Verfahren einzuleiten und die Banque de France einzuschalten. Sobald die Banque de France eingeschaltet ist, reagiert sie innerhalb eines Werktags auf das Ersuchen und weist unter Berücksichtigung der Marktanteile ein Bankinstitut in der Nähe des Wohnsitzes des Antragstellers zu.

Die zweite Zusage hat den Zugang aller zu einer Bankkarte zum Ziel.

Bei Personen, die dank des „Rechts auf ein Konto“ ein Konto eröffnet haben

Verordnung Nr. 2006-384 vom 27. März 2006 über die in Artikel D.312-5 des Gesetzbuch für das Geld- und Finanzwesen bezeichneten Grunddienstleistungen der Banken garantiert allen vom Recht auf ein Konto begünstigten Personen Zugang zu einer Zahlungskarte mit systematischer Autorisierung.

Mit dieser Karte kann der gesamte alltägliche Zahlungsverkehr risikofrei abgewickelt werden. Sie ist im gesamten Einzelhandel und an allen Geldautomaten einsetzbar.

Ein online-Autorisierungsverfahren ermöglicht die Zahlung, wenn das Bankkonto über ausreichend Liquidität verfügt.

Die Zahlungskarte mit systematischer Autorisierung, die nicht immer zu den Grunddienstleistungen der Banken zählt, gehört nun zur verbindlichen Ausstattung.

Ein Faltblatt mit dem Titel „Le droit au compte“ [„Das Recht auf ein Bankkonto“] wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie in enger Zusammenarbeit mit den Partnerverbänden, der Banque de France, dem französischen Bankenverband und dem Ministerium für Arbeit, sozialen Zusammenhalt und Wohnungswesen erarbeitet. Bis Ende Mai werden 700 000 Exemplare über die sozialen Akteure und Wohlfahrtsverbände an über 800 Kontaktstellen verteilt.

Bei anderen Personen

Die Banken haben zugesagt, jeden einzelnen der über 1,6 Millionen Kunden ohne Scheckheft zu informieren, dass neben dem Scheck auch andere Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Alle diese Kunden wurden bis zum 30. Juni 2006 kontaktiert, was den beträchtlichen Einsatz der Banken dokumentiert. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass auch alle Kunden bereit sind, sich mit entsprechenden Mitteln zu versehen. Langjährige Gewohnheiten (insbesondere bei älteren Personen), aber auch Kosten (bei einem Tarif von 3 bis 4 Euro monatlich für „pauschale“ Bankdienstleistungen einschließlich Karte) können Kontoinhaber dazu bewegen, auf eine Karte zu verzichten.

Gleichzeitig hat das Ministerium für Wirtschaft verstärkt auf eine bessere Akzeptanz von Zahlungsmitteln wie dem Lastschriftverfahren, der Überweisung oder der Kartenzahlung in Kantinen, Schwimmbädern oder Einrichtungen des sozialen Wohnungsbaus (HLM) usw. hingewirkt. Das Ministerium für Soziales seinerseits muss die Netzwerke der Sozialarbeiter und Verbände noch stärker mobilisieren. Diese können den betroffenen Bevölkerungsschichten die Funktionsweise eines Bankkontos erläutern, sie über neue Möglichkeiten informieren usw.

4 - Fazit

Die Zahl der Zuweisungen steigt bereits seit dem Jahr 2002 stark an (etwa +30 % pro Jahr). Diese Tendenz hat sich ab 2005 noch beschleunigt (+ 38 % im Vergleich zum Vorjahr).

Von den Zuweisungen entfallen rund 30 % auf juristische Personen und 70 % auf Privatpersonen. Ferner ist erkennbar, dass das Recht auf ein Bankkonto eher in den Städten und insbesondere in den Großstädten geltend gemacht wird. **Seit Beginn des Verfahrens haben somit über 130 000 natürliche und juristische Personen ihr Recht auf ein Bankkonto durchgesetzt.**

Bei den Kunden, die über ein Bankkonto, nicht jedoch über ein Scheckheft verfügen, ist der Versorgungsgrad mit Zahlungskarten mit systematischer Autorisierung von 43,3 % Ende Dezember 2005 auf 50,2 % im März 2006 gestiegen. Die Gesamtzahl an Zahlungskarten mit automatischer Autorisierung hat spürbar zugenommen und ist zwischen Ende 2004 und März 2006 von 5,3 auf 6,6 Millionen angewachsen. Uns liegen noch keine neueren Daten vor. Von einem konstanten Anwachsen dieser Zahl ist jedoch auszugehen.

Das Ziel, der großen Mehrheit der Franzosen Zugang zu modernen und sicheren Zahlungsmitteln zu gewähren – sei es über das Recht auf ein Bankkonto, sei es, was häufiger der Fall ist, über eine Karte mit systematischer Autorisierung – scheint folglich realistisch zu sein.

Dieses Ziel kann nur dank eines gemeinsamen Vorgehens von Staat (Verabschiedung von Rechtsverordnungen, vor allem jedoch deutliche Anstrengungen der Gebietskörperschaften, der zuständigen Stellen und der Gesellschaft insgesamt), Banken (bessere Kontakte zu den Kunden, die weder über ein Konto noch über Schecks verfügen, auf einer geschäftlichen Basis), Verbraucherverbänden und Wohlfahrtsverbänden (Informationen über in Schwierigkeiten befindliche Bevölkerungsgruppen) anvisiert werden.

DAS RECHT AUF EIN BANKKONTO

Artikel L.312.1 des Gesetzbuchs für
das Geld- und Finanzwesen

Im Jahr 2005
haben fast 27 000 Personen ihr Recht auf ein Konto
in Anspruch genommen.

Liste der gebührenfreien Grunddienstleistungen der Banken im Rahmen des Rechts auf ein Konto.

(D.312-5 und 6 des Gesetzbuchs für das Geld- und
Finanzwesen)

- Kontoeröffnung, -führung und –schließung
- ein Adresswechsel pro Jahr
- Bankkundenausweise bei Bedarf
- Einzugsermächtigungen
- monatliche Zusendung von Kontoauszügen
- Kassentransaktionen
- Einlösung von Schecks und Überweisungen
- Bareinzahlung und -abhebung am Schalter
des kontoführenden Instituts
- Zahlung im Lastschriftverfahren, Sonder-
ermächtigung für den Einzelfall oder Bank-
überweisung;
- Fernabfrage des Kontostands
- Zahlungskarte mit systematischer
Autorisierung
- zwei Bankscheckformulare pro Monat oder
äquivalente Zahlungsmittel mit gleicher
Leistung.

*Ein einfaches und
schnelles Verfahren*

Dieses Falblatt ist ein vereinfachtes nichtvertragliches Dokument.

TAG 1

Der Antragsteller leitet die ersten Schritte in einer Bankfiliale ein.

Ich habe kein Bankkonto. Um ein Bankkonto zu eröffnen, gehe ich in eine Bankfiliale. Wenn diese Filiale die Kontoeröffnung verweigert, muss sie mir einen Ablehnungsbescheid geben und mir vorschlagen, mein Recht auf ein Konto bei der Banque de France* geltend zu machen.

Ich kann von der Bankfiliale verlangen, das Verfahren einzuleiten**, oder ich kann selbst mit meinen Unterlagen zur Banque de France gehen.

Ich kann vom Recht auf ein Bankkonto auch dann profitieren, wenn ich „vom Scheckbuchbesitz ausgeschlossen“ bin.

Meine Unterlagen umfassen:

- ✓ ein Ausweispapier
- ✓ einen Ansässigkeitsnachweis
- ✓ eine ehrenwörtliche Bestätigung der Kontolosigkeit
- ✓ einen Bescheid über die Ablehnung der Kontoeröffnung
- ✓ meine Wünsche bezüglich der zuzuweisenden Filiale

* Die Gebietskörperschaften in Übersee sowie Neukaledonien beim Institut d'Emission des Départements d'Outre-Mer (IEDOM) und beim Institut d'Emission d'Outre-Mer (IEOM)

** Vereinfachtes Verfahren für natürliche Personen

TAG 2

Die Bank wird zugewiesen.

Der Antragsteller kann sein Konto eröffnen.

Die Banque de France teilt mir per Post den Namen der Filiale mit, bei der mein Bankkonto eröffnet wird. Die Bank, die das Verfahren eingeleitet hat, kann mir diese Information mitteilen, wenn ich sie dazu befugt habe.

Ich gehe dann zur zugewiesenen Bankfiliale. Diese nimmt die Formalitäten der Eröffnung des Kontos vor (Überprüfung der Identität und des Wohnsitzes).

Das Recht auf ein Konto garantiert mir kostenlosen Zugang zu den Grunddienstleistungen der Banken.

Ich verfüge über moderne und risikofreie Zahlungsmittel.

Meine Einkünfte (Gehälter, Renten, Zuschussbeträge) können automatisch auf mein Konto überwiesen werden. Ich kann Einzugsermächtigungen erteilen, um beispielsweise die Miete, die Kantine oder die Kinderkrippe zu bezahlen.

Mit der Zahlungskarte mit systematischer Autorisierung hebe ich Bargeld ab und zahle meine Einkäufe, wenn mein Konto ausreichend gedeckt ist.